

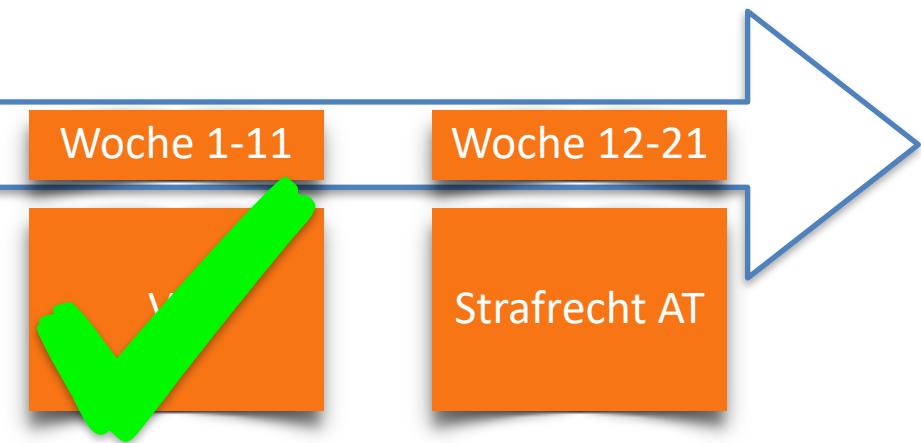
Mail:

przemek.stefanski@jura-rep.de



10. Kurseinheit Allgemeiner Teil Przemek Stefanski

10. Kurseinheit AT



Wiederholungsfall 1:

A ist Chef einer von ihm geführten Diebesbande. Aus Rache befahl er seinem ihm gegenüber treuen „Chef der Sicherheit“ S, den gegen ihn ermittelnden LKA-Beamten K durch eine Autobombe zu töten. S ließ sich von A die Wohnung des K zeigen und montierte eine Handgranate unter dessen davor geparkten Pkw. B, ein anderes Bandenmitglied, hatte von dem Anschlag erfahren. Er spiegelte dem ihm verfeindeten Bandenmitglied C vor, C solle das Fahrzeug des K auf Weisung des A entwenden, um dem K Ärger zu bereiten. Als C die Zündung des Fahrzeugs betätigt, wird er durch die Autobombe getötet.

Strafbarkeit der Beteiligten?
(§§306 ff sind nicht zu prüfen)

Wiederholungsfall 1 (Strafbarkeit S)

A. Gem. §211 II Var. 5, 7, indem er eine Handgranate am Auto des K präparierte?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

(+); da ein anderer Mensch (C) getötet wurde
Zudem ist die Tat heimtückisch (C versah sich
keines Angriffs und war somit arglos; dadurch auch
wehrlos) und mit gemeingefährlichen Mitteln
begangen worden (wie viele Opfer die Tat zur
Folge gehabt hätte, war nicht absehbar)

2. Subjektiver Tatbestand

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

(+), wenn S willentlich und wissentlich handelte

P: S wollte den K töten

Aber: Es handelt sich um eine unwesentliche Abweichung von der Vorstellung des S (error in persona bei gleichwertigen Objekten)

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

S macht sich gem. §211 II Var. 5, 7 strafbar

B. Endergebnis

Weitere Straftaten sind nicht ersichtlich

Wiederholungsfall 1 (Strafbarkeit A)

A. Gem. §§211 II Var. 5, 7, 25 I Var. 2 indem er S instruierte, die Granate zu platzieren?

(-), da es sich nicht um einen organisierten Machtapparat handelt (eher Bande mit „flachen Hierarchien“)

B. Gem. §§211 II Var. 5, 7, 25 II durch dieselbe Handlung?

Eher (-); A zeigt S zwar die Wohnung, damit die Tat überhaupt vollbracht werden kann

Jedoch erscheint dies bereits objektiv nicht als ausreichend, um Mittäterschaft anzunehmen

C. Gem. §§211 II Var. 5, 7, 26 durch dieselbe Handlung?

I. Tatbestand

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Eine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat liegt vor
A hat S dazu bestimmt, da sein Tatentschluss durch
geistigen Kontakt geweckt wurde

2. Subjektiver Tatbestand

(+), wenn Vorsatz bzgl. Haupttat und Bestimmen
P: Error in persona des „Vordermannes“

e.A.

Vorsatz ist nicht gegeben, denn:

- Es liegt eine aberratio ictus vor
- Folge: Versuchte Anstiftung zur Tat (also Anwendung von §30)

Argumente:

- Anstifter verwechselt niemanden, die Tat geht fehl
- Der „fixierte“ Wille wird irrelevant
- „Blutbadargument“

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Eine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat liegt vor
A hat S dazu bestimmt, da sein Tatentschluss durch
geistigen Kontakt geweckt wurde

2. Subjektiver Tatbestand

(+), wenn Vorsatz bzgl. Haupttat und Bestimmen
P: Error in persone des „Vordermannes“

H.M.

Argumente:

- Wortlaut: „gleich dem Täter“
- Strafbarkeitslücken bei Vergehen
- Anstifter trägt Verantwortung für Auswahl und Fehlschlag diesbzgl.



Vorsatz liegt grds. vor, denn:

- Es liegt ein unbeachtlicher „error in persona“ vor
- Folge: man knüpft an die Haupttat an, ohne §30 anzuwenden

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Eine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat liegt vor
A hat S dazu bestimmt, da sein Tatentschluss durch
geistigen Kontakt geweckt wurde

2. Subjektiver Tatbestand

(+), wenn Vorsatz bzgl. Haupttat und Bestimmen

P: Error in persone des „Vordermannes“

Ergo: Wenn man mit der h.M. geht, liegt Vorsatz
bzgl. der Haupttat vor

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

A macht sich gem. §§211 II Var. 5, 7, 26 strafbar

D. Endergebnis

Weitere Straftaten sind nicht ersichtlich

Wiederholungsfall 1 (Strafbarkeit B)

A. Gem. §§211 II Var. 5, 7, 25 I Var. 2 indem er C instruierte, den Wagen wegzufahren?

(+), da C ein Wissensdefizit und somit Werkzeugqualität hat, was B tatherrschaftlich steuert

B. Endergebnis

Weitere Straftaten sind nicht ersichtlich

Wiederholungsfall 2:

A und B haben ein Geschäft ausgeraubt und flüchten. Beide sind bewaffnet und haben vereinbart, auf mögliche Verfolger zu schießen, um unerkannt zu bleiben und um ihre Beute behalten zu können. Sie sind absprachegemäß auch beide bereit, dabei zu töten. Beim Wegrennen fällt B etwas zurück. Als A die Geräusche des B hinter sich hört, denkt er, dies sei einer der Verfolger und schießt auf ihn. B wird getroffen, aber er überlebt.

Strafbarkeit der Beteiligten bzgl. Tötungs- und KV-Delikten?

Wiederholungsfall 2 (Strafbarkeit A)

A. Gem. §211 II Var. 3, 9, 22, 23 I, indem er auf B schoss?

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

(+), da er nach seiner Vorstellung einen anderen Menschen töten wollte (bzw. dies zumindest billigend in Kauf genommen hat); zudem tat er dies, um die Beute zu erhalten (Streben nach monetärem Gewinn) und die Tat zu verdecken
Außerdem liegt ein unbedeutlicher error in persona vor

2. Unmittelbares Ansetzen

(+); Gegenteiliges nicht ersichtlich

I. Tatbestand

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Rücktritt

Für einen Rücktritt ist nichts ersichtlich

V. Zwischenergebnis

A macht sich eines versuchten Mordes strafbar

B. Gem. §§223 I, 224 I Nr. 2, 5 durch dieselbe Handlung?
(+), da körperliche Misshandlung in Kauf genommen wurde

C. Endergebnis

A macht sich eines versuchten Mordes in Tateinheit (§52 I) mit einer gefährlichen Körperverletzung strafbar (es besteht ein Klarstellungsinteresse)

Wiederholungsfall 2 (Strafbarkeit B)

A. Gem. §211 II Var. 3, 9, 22, 23 I, 25 II, indem A auf ihn schoss?

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

(+), da nach seiner Vorstellung ein anderer Mensch getötet werden sollte (bzw. dies zumindest billigend in Kauf genommen wurde); zudem sollte die Beute erhalten (Streben nach monetärem Gewinn) und die Tat verdeckt werden

P: Zurechnung des error in persona gem. §25 II?
Nach h.M. ist dies auch für den Mittäter unbeachtlich

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

P: Zurechnung des error in persona gem. §25 II?

Nach h.M. ist dies auch für den Mittäter unbedeutlich

P: Opfer ist der Mittäter selbst!

Wie dies zu behandeln ist, ist umstritten!

e.A.

a.A.

Mittäterschaft scheidet aus, denn:

- Selbstschädigung ist straflos
- Opfer kann nie gleichzeitig Täter sein
- Es handelt sich um einen Exzess des Tatplans

Mittäterschaft möglich, denn:

- Wesen von §25 II: Zurechnung
- Jedem anderen Mittäter würde es auch zugerechnet werden
- Ähnlichkeit zum untauglichen Versuch

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

P: Zurechnung des error in persona gem. §25 II?

Nach h.M. ist dies auch für den Mittäter
unbeachtlich

P: Opfer ist der Mittäter selbst?

Wie dies zu behandeln ist, ist umstritten!

Ergo: Der Tatentschluss ist gegeben

2. Unmittelbares Ansetzen

(+); Gegenteiliges nicht ersichtlich

3. Zwischenergebnis

Der subjektive Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Rücktritt

Für einen Rücktritt ist nichts ersichtlich

V. Zwischenergebnis

A macht sich eines versuchten Mordes (an sich selbst) strafbar

- B. Gem. §§223 I, 224 I Nr. 2, 5, 25 II durch obiges Verhalten?
(-), da ein anderer Mensch nicht verletzt wurde
- C. Gem. §§223 I, 224 I Nr. 2, 5, 22, 23 I, 25 II durch obiges Verhalten?

C. Gem. §§223 I, 224 I Nr. 2, 5, 22, 23 I, 25 II durch obiges Verhalten?

(+), tritt jedoch zurück

D. Endergebnis

A macht sich des versuchten Mordes (an sich selbst) strafbar

Konkurrenzen

Es werden mehrere Tatbestände erfüllt. Was nun?

Durch eine Handlung?

Durch mehrere Handlungen?

Ja

Ja

Liegt Spezialität, Subsidiarität oder Konsumtion vor?

Sind einige TB davon mitbestrafte Vor- oder Nachtaten?

Ja

Ja

Übrige TB: §52

Übrige TB: §53

Eine Handlung i.S.d. § 52

Handlung im
natürlichen Sinne

Natürliche
Handlungseinheit

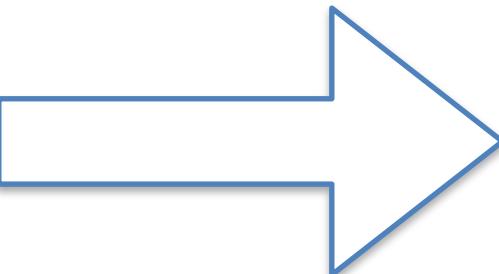
Handlung im
juristischen Sinne

Bsp.: A entschließt sich
B zu schlagen und haut
ihm einmal ins Gesicht

Bsp.: A entschließt sich
B zu schlagen und haut
ihm hintereinander
viermal ins Gesicht

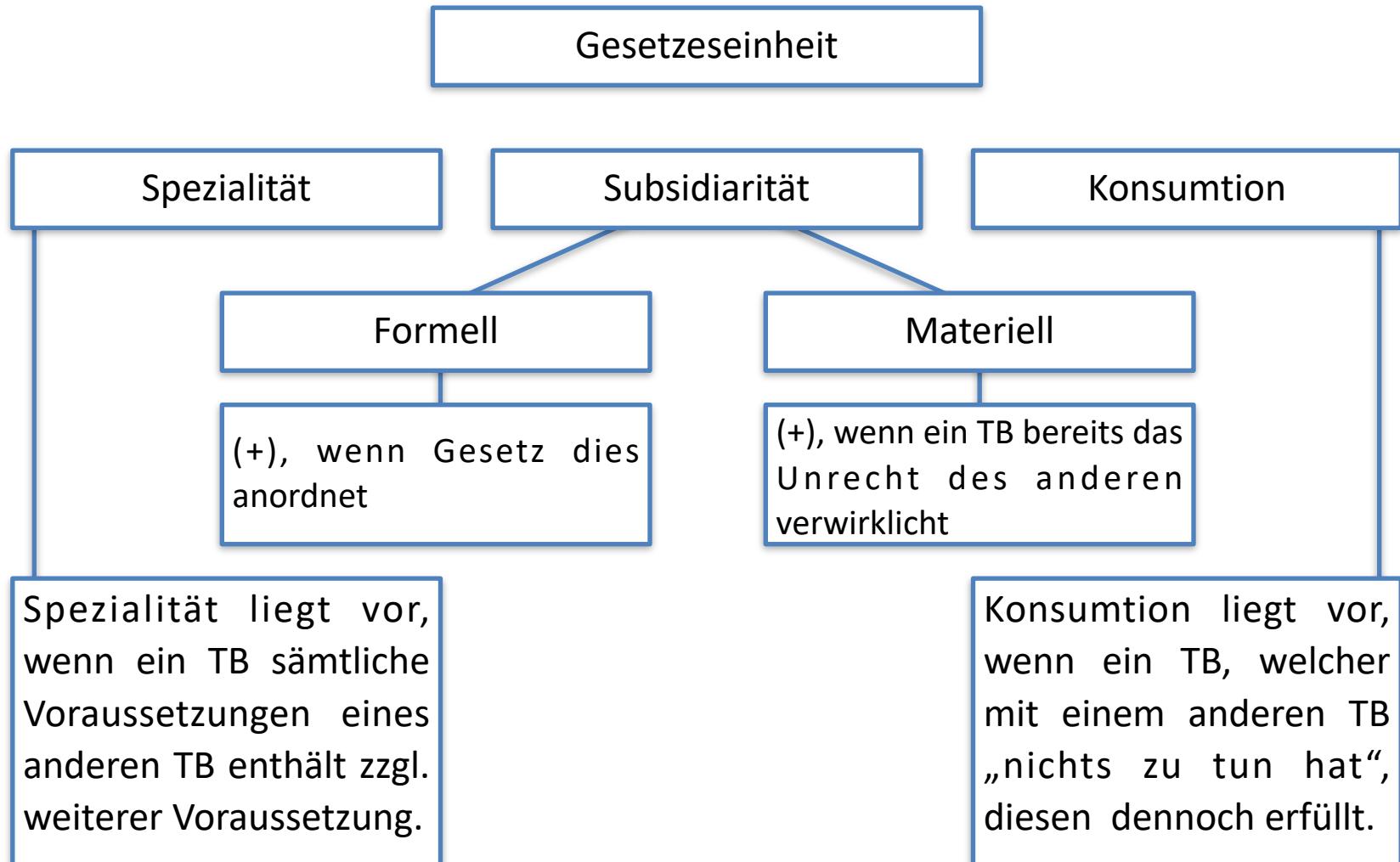
Bsp.:

- Mehraktige Delikte
- Dauerdelikte
- Unterlassungsdelikte
- Verklammerung



Wenn nichts davon vorliegt, handelt es sich um
mehrere Handlungen, die nach §53 behandelt
werden

Konkurrenzen



Konkurrenzen

Gesetzeseinheit

Spezialität

§244



weiterer Voraussetzung.

Subsidiarität

§242

tz dies

Konsumtion



(+), wo
Unre
verwir

mit einem anderen TB
„nichts zu tun hat“,
diesen dennoch erfüllt.

Konkurrenzen



Fall 14: Last not least (Grundfall)

Tatkomplex 1: Der Einbruch (Strafbarkeit A)

A. Gem. §§242 I, 243 I 2 Nr. 1, indem er bei E einbrach und die EC-Karte wegnahm?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

(+), da er eine fremde bewegliche Sache (EC) wegnahm (da er die Sachherrschaft bei sich begründete)

2. Subjektiver Tatbestand

(+), da er dies vorsätzlich tat, Zueignungsabsicht hatte und sich diese zudem rechtswidrig zueignen wollte

I. Tatbestand

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Strafzumessung

(+), da er in einen Geschäftsraum eingebrochen ist

V. Ergebnis

A macht sich eines Diebstahls in besonders schwerem Fall strafbar

B. Gem. §303 I, indem er die Eingangstür aufbrach und die Alarmanlage beschädigte?

I. Tatbestand

(+), da vorsätzlich fremde Sachen in der Sachsubstanz beeinträchtigt wurden

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

A macht sich wegen Sachbeschädigung strafbar

C. Gem. §123 I, indem er in den Geschäftsraum eindrang?

C. Gem. §123 I, indem er in den Geschäftsraum eindrang?

(+), da er widerrechtlich eingedrungen ist (ein den TB ausschließendes Einverständnis kommt nicht in Betracht)

D. Endergebnis

Durch das Aufbrechen der Tür wird unmittelbar zum Diebstahl angesetzt; dadurch wird die Sachbeschädigung und der Hausfriedensbruch erfüllt

Ergo: Drei Delikte werden durch **eine** Handlung begangen

Das Regelbeispiel konsumiert grds. die §§303, 123, da diese üblicherweise beim Einbruchsdiebstahl verwirklich werden

Aber: Es handelt sich ja gerade um ein Regelbeispiel und keinen TB; von der Bestrafung kann abgesehen werden

Ergo: Es herrscht Tateinheit zwischen allen Straftaten, da Regelbeispiele einen TB nicht verdrängen können (Rspr.)

D. Endergebnis

Ergo: Es herrscht Tateinheit zwischen allen Straftaten, da Regelbeispiele einen TB nicht verdrängen können (Rspr.)

Selbst wenn man annähme, dass ein Regelbeispiel einen TB verdrängen kann, so besteht hier ein Klarstellungsinteresse aufgrund des hohen Schadens (10.000€)

Fall 14: Last not least (Grundfall)

Tatkomplex 2: Der Überfall (Strafbarkeit A)

A. Gem. §§253 I, 255, 22, 23 I, 251, indem er E verprügelte, um die EC-PIN zu erhalten?

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

(+), da er E verprügelte (Nötigungshandlung), um die Herausgabe der PIN (Nötigungserfolg) zu erzwingen (finale Konnexität liegt vor); dadurch sollte ein Vermögensschaden eintreten

Zudem hatte er auch die Absicht stoffgleicher und rechtswidriger Bereicherung

I. Tatbestand

2. Unmittelbares Ansetzen
(+), indem er ihn verprügelt und die PIN verlangt
3. Erfolgsqualifikation
(+), da der Erfolg (Tod) eingetreten ist, der Gefahrenverwirklichungszusammenhang vorliegt und der Täter leichtfertig handelte
4. Zwischenergebnis
Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

A macht sich wegen versuchter räuberischer Erpressung mit Todesfolge strafbar

B. Gem. §§253 I, 255, 22, 23 I durch dieselbe Handlung?

(+), wird jedoch konsumiert (die Tat ist nämlich in der unter A. geprüften Tat enthalten)

C. Gem. §§240 I, III, 22, 23 I durch dieselbe Handlung?

(+), tritt jedoch im Wege der Spezialität zurück

D. Gem. §241 I, indem er ihn bedrohte?

(+), tritt jedoch im Wege der Konsumtion zurück

E. Gem. §§223 I, 227 I, indem er ihn verprügelte?

(+), da der E zumindest körperlich misshandelt wurde und aufgrund dieser Körperverletzung seinen Verletzungen erlag und starb

F. Gem. §222 durch dieselbe Handlung?

(+), tritt jedoch zurück

G. Gem. §223 I, 224 I Nr. 5 durch dieselbe Handlung?

(+), tritt jedoch zurück

H. Endergebnis

Der versuchte Raub mit Todesfolge könnte das Unrecht der KV mit Todesfolge bereits enthalten, sodass Letztere verdrängt wird

H. Endergebnis

Der versuchte Raub mit Todesfolge könnte das Unrecht der KV mit Todesfolge bereits enthalten, sodass Letztere verdrängt wird

Aber: Der Versuch ist durch den erfolgsqualifizierten Versuch und den Versuch der Erfolgsqualifikation möglich; bei dem einen stirbt das Opfer, bei dem anderen nicht

Um klarzustellen, dass das Opfer gestorben ist, muss Tateinheit angenommen werden, da der Schulterspruch diesem Umstand sonst nicht gerecht wird (im Schulterspruch wird zwischen beiden Versuchsarten nicht unterschieden)

Außerdem würde die Versuchsmilderung zu einem geringeren Strafrahmen führen, sodass die KV mit Todesfolge aufrechterhalten werden muss

Gesamtergebnis

A macht sich eines tateinheitlich (§52 I) begangenen Diebstahls, einer Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruch strafbar

Dazu steht die tateinheitlich begangene versuchte räuberische Erpressung und KV mit Todesfolge in Tatmehrheit (§53 I)

Versuch der Beteiligung, §30

Versuch der Beteiligung

30 (1) Wer einen anderen zu bestimmen versucht, ein Verbrechen zu begehen oder zu ihm anzustiften, wird nach den Vorschriften über den Versuch des Verbrechens bestraft. Jedoch ist die Strafe nach § 49 Abs. 1 zu mildern. § 23 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich bereit erklärt, wer das Erbieten eines anderen annimmt oder wer mit einem anderen verabredet, ein Verbrechen zu begehen oder zu ihm anzustiften.

Greift nur bei Verbrechen!
(Ausnahme: §159)

Es gibt zwei Varianten!
§30 I: Versuchte Anstiftung
§30 II: Verabredung zum Verbrechen

Der Rücktritt ist besonders geregelt, §31!

Schema §30 I

I. Vorüberlegung

Keine vollendete Anstiftung & Strafbarkeit des Versuchs

II. Tatbestand

1. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz bzgl. der Haupttat

b. Vorsatz bzgl. des Bestimmens zur Haupttat

2. Objektiver Tatbestand (Unmittelbares Ansetzen)

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Rücktritt (§31)

Schema §30 II

I. Vorüberlegung

Keine Strafbarkeit wegen Beteiligung an der versuchten oder vollendeten geplanten Tat

II. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a. Bezugstat
- b. Sich bereit erklären, Erbieten eines anderen annehmen o. mit anderen verabreden

2. Subjektiver Tatbestand (Vorsatz)

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

IV. Rücktritt (§31)



**Danke für eure
Aufmerksamkeit
und bis zum
nächsten Mal!**